

# Hygieneplan

Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Geltungsbereich: **Alice-Salomon-Berufskolleg**  
Akademiestr. 46/48  
44789 Bochum

**Dependance 1**  
Alice-Salomon-Berufskolleg  
Fahrendeller Str. 25  
44787 Bochum

**Dependance 2**  
Alice-Salomon-Berufskolleg  
Von-der-Recke-Str. 53  
44809 Bochum

angepasst am: 17.06.2021

## Vorbemerkungen

Um die Schule während der Corona-Pandemie möglichst im Präsenzmodus mit allen Schülerinnen und Schülern öffnen zu können, müssen bestimmte Hygienebedingungen sichergestellt werden. Diese werden federführend durch das Ministerium für Schule und Bildung vorgegeben.

Ziel ist dabei einerseits die Minimierung des individuellen Infektionsrisikos, andererseits die möglichst frühzeitige Unterbrechung der Infektionsketten im Falle einer Erkrankung eines Mitglieds der Schulgemeinde.

Die Schule selbst trifft keine Entscheidung über die Schritte zur Öffnung des Schulbetriebs. Aufgabe der Schule ist es, die Vorgaben von Landes- und Bezirksregierung unter den konkreten Bedingungen am Alice-Salomon-BK umzusetzen. Dies geschieht durch die Aufstellung des vorliegenden Hygieneplanes.

Diesem Hygieneplan liegen folgende Vorgaben zugrunde:

- Rahmenhygieneplan des Landesentrums Gesundheit NRW (2015)
- Handlungsempfehlung des BVÖGD u.a.
- Hinweise des RKI zur Reinigung und Desinfektion von Flächen (04.04.2020)
- Rahmenhygieneplan der Stadt Bochum
- Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) des Landes NRW
- Schulmail vom 11.02.2021, 11.03.2021, 14.04.2021, 22.04.2021, 27.05.2021 und 17.06.2021

Auf Grundlage der oben genannten Vorgaben und den praktischen Erfahrungen aus dem Schulbetrieb passen wir diesen Hygieneplan kontinuierlich den Gegebenheiten unserer Schule an.

Weiterhin erfordert die momentane Situation von allen Beteiligten ein hohes Maß an Flexibilität und gegenseitiger Rücksichtnahme.

## 1. Hygiene in Klassenräumen, Aufenthaltsräumen und Fluren

### 1.1 Hygiene in Fluren und im Foyer

Der Aufenthalt im Flur in Gruppen ist zu vermeiden.

Auf den Fluren und in den Treppenhäusern gilt ein generelles Verbot für das Verzehren von Essen und Trinken. Die Masken müssen kontinuierlich getragen werden.

### 1.2 Lufthygiene

Alle Lerngruppen sorgen für ein vorschriftsmäßiges Lüften nach folgendem Muster:

- zu Beginn des Unterrichts, wenn alle ihren Platz einnehmen und dann alle 15 Minuten
- komplette Öffnung von mindestens 2 Fenstern für einen Zeitraum von einigen Minuten bis zur spürbaren Durchlüftung des Raumes
- nach Unterrichtschluss werden die Fenster geschlossen.

Auf diese Weise, die in allen Räumen umsetzbar ist, soll eine wirksame Lüftung gewährleistet werden.

Jeder ist aufgefordert, sich mit seiner Bekleidung auf die Lüftungssituation bei aktueller Witterung einzustellen.

## *1.3 Nutzung von Unterrichtsräumen*

Die Tische werden so angeordnet, dass die Tische in U-Form gestellt werden. Die Sitzordnungen werden nicht verändert.

Die Sozialformen im Unterricht müssen sich daran orientieren. Die Sitzordnung bleibt in jedem Raum gleich und wird durch den Klassenlehrer im Corona-Ordner der Klasse dokumentiert. Jede abweichende Sitzordnung wird durch die Lehrkraft dokumentiert und ebenfalls im Corona-Ordner gesammelt, um im Falle einer bestätigten COVID-19-Infektion die Infektionsketten nachvollziehen zu können. Die Dokumentation ist mindestens vier Wochen aufzuheben.

## *1.4 Sportunterricht*

Der Sportunterricht wird laut aktuellen Vorgaben gemäß Stundenplan in der Sporthalle durchgeführt. Nach Möglichkeit können auch die Außenanlagen genutzt werden.

## *1.5 Experimentalunterricht*

Schülerexperimente sind unter bestimmten Bedingungen möglich. Materialien können nur gemeinsam genutzt werden, wenn die Schülerinnen und Schüler zuvor auf die Einhaltung der Maßnahmen zur Händehygiene hingewiesen wurden und die Möglichkeit zur Händewaschung oder -desinfektion besteht.

Vor der Verwendung von gemeinsam genutzten Gegenständen sind diese jeweils mittels Wischdesinfektion zu reinigen.

## **2. Persönliche Hygiene**

**Die Maskenpflicht entfällt ab Montag, dem 21.06.2021 im gesamten Außenbereich der Schulen, insbesondere auf Schul- und Pausenhöfen sowie auf Sportanlagen.**

Das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes ist im Schulgebäude, also in Klassen- und Kursräumen, in Sporthallen, auf Fluren und sonstigen Verkehrsflächen sowie den übrigen Schulräumen, für jeden jederzeit verpflichtend, auch während des Unterrichts am Sitzplatz.

Für alle in der Schule tätigen Personen ist eine medizinische Maske vorgeschrieben. Damit sind OP-Masken oder Masken mit dem Standard FFP2 oder KN95 gemeint.

Gesichtsschilde aus Plexiglas gelten nicht als ausreichender Mund-Nasen-Schutz.

Von dieser Regelung ausgenommen sind ausschließlich Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte mit medizinischen Einschränkungen, die eine Ausnahmegenehmigung der Schulleitung erhalten haben.

Die Hinweise zur persönlichen Hygiene des RKI sind unbedingt zu befolgen (regelmäßiges Händewaschen bzw. -desinfektion, Niesen/Husten in die Armbeuge).

**Im Zusammenhang mit dem Wegfall der Maskenpflicht ist der Mindestabstand von 1,50 m nur noch innerhalb von Gebäuden von Bedeutung, wenn dort wegen eines besonderen pädagogischen Bedarfs (z.B. Sport) oder beim zulässigen Verzehr von Speisen und Getränken vorübergehend keine Maske getragen werden muss.**

## **3. Hygiene in Sanitärbereichen**

In allen Sanitärbereichen (das schließt die Waschbecken in den Unterrichtsräumen

und Büros ein) werden Spender mit Flüssigseife und Einmalhandtücher vorgehalten.  
In den Büros und Eingangsbereichen wird Händedesinfektionsmittel vorgehalten.

## 4. Verpflegung

Essen und Trinken ist nur auf dem Schulhof mit ausreichendem Abstand möglich. Individuell von Lehrkräften genehmigte Trinkpausen während des Unterrichts dürfen im Unterrichtsraum stattfinden. Dazu darf die Maske nur kurz von Mund und Nase entfernt werden.

## 5. Konferenzen und Besprechungen

Konferenzen und Besprechungen sollen, soweit möglich und sinnvoll, auch weiterhin online gestaltet werden. Sollte eine persönliche Anwesenheit notwendig sein, ist auf eine ausreichende Raumgröße und Abstand zu achten. Gleiches gilt für Elterngespräche und zentrale Informationsveranstaltungen. Die Regelungen zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sind zu beachten.

## 6. Personen mit Symptomen / Erkrankungen

Personen, die eines oder mehrere der für eine COVID-19-Erkrankung typischen Symptome zeigen, sind umgehend von der Teilnahme am Unterricht oder Prüfungen auszuschließen. Die Erziehungsberechtigten werden bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern informiert, die Person verlässt das Schulgebäude und begibt sich ggf. in ärztliche Behandlung. Es handelt sich dabei um folgende Symptome: Rachenschmerzen, Husten, Fieber, Schnupfen, sonstige Symptome einer Atemwegserkrankung, allgemeine Abgeschlagenheit, Muskelschmerzen, Kopfschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall. Die Kombination Fieber/Husten (bei Erwachsenen auch Kurzatmigkeit) sind statistisch die häufigsten Symptome. Bei der Beurteilung ist Augenmaß zu wahren. Schnupfen beispielsweise, der eindeutig einer anderen Ursache (z.B. Heuschnupfen) zuzuordnen ist, führt nicht zum Ausschluss vom Unterricht. Erkrankungs- und Quarantänefälle müssen der Schulleitung gemeldet werden.

### *Erkältungssymptome vor Klausuren*

Schüler\*innen, die Erkältungssymptome haben, dürfen das Schulgelände nur betreten, wenn sie ein offiziell bestätigtes negatives Testergebnis (Schnelltest bzw. PCR-Test) vorweisen können, dass innerhalb der letzten 48 Stunden von einem Testzentrum/Arzt ermittelt wurde. Diese Schüler müssen die Klausur in einem separaten Raum schreiben. Um die Aufsicht gewährleisten zu können, müssen die Betroffenen vor der Klausur vor der Durchführung des Schnelltests ihre Klassenleitung informieren.

## 7. Schulfahrten

Mehrtägige Schulfahrten finden in diesem Schuljahr nicht statt. Für Tagesexkursionen ist eine detaillierte Planung erforderlich, die eng mit der Schulleitung und dem Hygienebeauftragten abgestimmt werden muss.

## 8. Corona-Tests für das an der Schule tätige Personal

Alle Lehrerinnen und Lehrer und das sonstige an der Schule tätige Personal sind auf Grund des Beamten- oder Arbeitsrechts zur Teilnahme an den Selbsttests verpflichtet. Der Test kann entweder zu Hause oder in der Schule durchgeführt werden kann, bevor Kontakt zu anderen Lehrkräften oder zu Schüler\*innen entsteht.

Ein zweiter Test in der Woche ist verpflichtend, sobald noch Unterricht, Klausuraufsichten oder weitere Tätigkeiten in der Schule bestehen, die später als 48 Stunden nach dem letzten durchgeführten Test liegen.

Im Falle eines positiven Ergebnisses muss unverzüglich die Schulleitung unterrichtet werden. Der Hausarzt oder ein Testzentrum müssen einen PCR-Test durchführen, um ein positives Ergebnis zu bestätigen. Der Hausarzt/das Testzentrum, der/das den PCR-Test durchführt, muss über das positive Selbsttest-Ergebnis informiert werden.

Um den Selbsttest durchführen zu können, melden Sie sich bitte im Sekretariat, dort werden Sie Testmaterial erhalten.

## 9. Corona-Selbsttests für Schülerinnen und Schüler

Seit dem 12.04.2021 gilt am Alice-Salomon-Berufskolleg eine SARS-CoV-2 Testpflicht für Schülerinnen und Schüler. Hierfür gibt es für jede Klasse verbindliche Testtermine pro Woche. Individuelle Testtermine sind nicht möglich. Die Termine teilt die Klassenleitung mit.

Sobald eine Klasse an zwei Tagen Unterricht hat, die nicht aufeinander folgen, sind 2 Tests pro Woche verpflichtend.

Am Unterricht und an Klausuren dürfen nur die Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die in der Schule an einem Corona-Selbsttest mit negativem Ergebnis teilgenommen haben.

Schülerinnen und Schüler, die den Test verpasst haben, nehmen an diesem Tag und an den weiteren Tagen bis zum nächsten Testtermin nicht am Präsenzunterricht teil. Durch einen negativen Test in einem Testzentrum kann dies verhindert werden.

Man kann der Lehrkraft auch einen aussagekräftigen Testnachweis eines offiziellen Testzentrums vorlegen: Auf diesem muss ein negativer PCR-Test oder ein negativer Corona-Schnelltest bescheinigt sein (max. 48 Stunden alt).

Nicht getestete und positiv getestete Personen werden vom Unterricht ausgeschlossen und müssen das Schulgelände verlassen.

Personen, die sich nicht testen lassen, haben kein Anrecht auf Distanzunterricht. Der verpasste Unterricht wird als Fehlzeit gewertet.

### **Handlungsvorgabe bei einem positiven Testergebnis:**

Bei einem positiven Corona-Selbsttest-Ergebnis muss die betroffene Person den Unterricht verlassen und in der hausärztlichen Praxis oder in einem Testzentrum unverzüglich einen PCR-Test (Kontrolltest) machen lassen. Die Teststelle muss vorab über den positiven Selbsttest informiert werden.

Bis zum Erhalt des Ergebnisses des Kontrolltests müssen unmittelbare Kontakte zu anderen Personen, die nicht zwingend erforderlich sind, vermieden und die Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen strikt einhalten werden. Es wird dazu geraten, sich bis zum Vorliegen des Testergebnisses in Quarantäne zu begeben.

Ist das Ergebnis des PCR-Tests (Kontrolltests) negativ, kann die Quarantäne beendet werden, sofern keine anderslautende behördliche Anordnung besteht.

Wurde bei Ihnen eine Infektion mit SARS-CoV-2 mit einem positiven PCR-Test nachgewiesen, müssen Sie sich unverzüglich nach Erhalt dieses Testergebnisses auf direktem Weg in Quarantäne begeben.

Weitere, den gesamten Haushalt betreffende Maßnahmen regeln die örtlichen Ordnungs- oder Gesundheitsbehörden.

Das positive Selbsttestergebnis wird durch die Schule dem Pandemiestab Schule bzw. dem Gesundheitsamt gemeldet.

## **10. Bescheinigung eines negativen Corona-Selbsttests**

Ab dem 31. Mai 2021 kann bei den Schultestungen jeder getesteten Person auf Wunsch für jede Testung, an der sie unter Aufsicht teilgenommen hat, von der Schule ein Testnachweis ausgestellt werden (§ 1 Absatz 2b Satz 4 CoronaBetrVO und § 4a CoronaTestQuarantäneVO).

Bochum, 17.06.2021

Timo Engbring  
Stellv. Schulleiter

Michaela Gehring  
Hygienebeauftragte